



Inhalt

- Wissenswertes2
 - Vergabe- und Beschaffungsprozesse ganzheitlich im Blick behalten2
 - Bundestag beschließt Einführung der eForms2
- Recht3
 - Nachträgliche Änderungen an den Vergabeunterlagen sind immer möglich.....3
 - Rüge oder einfache Frage?4
 - Die Präqualifikation von Bietern entbindet diese nicht vom Nachweis der Erfüllung von Eignungskriterien....5
- International.....6
 - Aus der EU6
 - EU-Plattform zur Vernetzung öffentlicher Auftraggeber in der EU6
- Aus den Bundesländern6
 - Bayern: Orientierungshilfe zum Datenschutz als Kriterium im Vergabeverfahren.....6
 - Hamburg plant Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes.....6
 - Schleswig-Holstein: Entwurf Tariftreue- und Vergabegesetz7
- Veranstaltungen.....7



Wissenswertes

Vergabe- und Beschaffungsprozesse ganzheitlich im Blick behalten

Bereits vor dem eigentlichen Vergabeverfahren müssen (vergabe-)wegweisende Entscheidungen getroffen werden, die im folgenden Vergabeverfahren nicht oder nur schlecht nach der Bekanntmachung integriert werden können und nach Zuschlagserteilung ggf. sogar den Abschluss teurer Nachträge bedeuten.

Nach dem Motto „Früher an später denken.“ sollte man sich intensiv mit der Leistungsbeschreibung auseinandersetzen und bereits bei der Beschaffungsplanung unter anderem mit:

- Beschaffungs(-neben-)zielen: Klimaschutzziele, Nachhaltigkeitsziele etc. und
- Vertragsbedingungen: Gewährleistung, Mängelhaftung oder Verzug und Schlechtleistung, Zahlungszielen und Bürgschaften etc.

beschäftigen.

Auch darf der gesamte Beschaffungsprozess und die etwaige Dokumentation nicht aus den Augen verloren werden. Wichtig bei der zeitlichen Beschaffungsplanung sind unter anderem:

1. Beschaffungsvorbereitender Prozess
 - o Bedarfsträger, Fachabteilungen, Einkauf und Beschaffer stimmen sich u.a. zum Leistungsgegenstand und den Vergabeprozessen ab.
 - ! Was nicht (konkret genug) vom Auftraggeber beschrieben ist, ist später nicht vom Auftragnehmer geschuldet.
 - ! u.a. auch: Gebot der Ausschreibungsreife, Gebot der Produktneutralität etc.
 - o Finanzierbarkeit des Beschaffungsobjektes klären (Haushaltsplan, Fördermittel, andere Finanzierungsquellen).
2. Vergabeverfahren durchführen, Angebote auswerten und Zuschlagsentscheidung treffen
 - o Die konkreten Zeitketten werden auch von der Verfahrenswahl beeinflusst und davon, wer und mit welcher Vorlage- und Entscheidungsfrist an den Entscheidungsprozessen beteiligt ist.
 - ! Lenkungsgremien/Ausschüsse/Stadträte haben Vorlagefristen, die in der Planung zu berücksichtigen sind.
3. Intensität und Aufbewahrung der Vergabe-Dokumentation
 - o Die inhaltliche Tiefe der Vergabedokumentation ist für den Beschaffungsprozess relevant, weil sie Kapazitäten und Ressourcen in Anspruch nehmen.
 - ! Hinsichtlich der Personalressource nicht unterschätzen.
 - ! Unterschiedliche vergabe-, steuer- und förderrechtliche Dokumentationsanforderungen beachten.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kristina Franke, kristinafranke@abstsachsen.de

Bundestag beschließt Einführung der eForms

Der Bundestag hat am 27.04.2023 der „Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen“ zugestimmt. Nun muss nur noch der Bundesrat zustimmen. Die neuen Datenstrukturen sollen ab Oktober 2023 bei Bekanntmachungen oberhalb des EU-Schwellenwerts verpflichtend angewendet werden.

Die Verordnung sieht neben der Einführung der eForms in der VgV, SektVO und VSVgV auch die Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV vor, der die Losaufteilung bei Planungsleistungen betrifft.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, Tel. 0431 9865 144



Nachträgliche Änderungen an den Vergabeunterlagen sind immer möglich

Auftraggeber sind bei Wahrung der vergaberechtlichen Grundsätze berechtigt, die Vergabeunterlagen nachträglich zu ändern. Dies umfasst auch die nachträgliche Vorgabe, dass bestimmte Unterlagen, wie vorliegend das Formblatt zur Stoffpreisgleitklausel, im Falle des Fehlens bei Angebotsabgabe nicht nachgefordert werden, und das Angebot in diesem Fall auszuschließen ist.

Sachverhalt:

Durchgeführt wurde ein EU-weites Verfahren über die Ausführung von Landschaftsbauarbeiten. Der Auftraggeber änderte während der Angebotsfrist (am 17.10.2022) die Vergabeunterlagen. Dadurch wurden sich beteiligende Bieter verpflichtet, weitere Unterlagen mit dem Angebot einzureichen. Dies beinhaltete auch ein von den Bietern auszufüllendes Formblatt über eine Stoffpreisgleitklausel. Im Änderungspaket als auch aufgrund einer Bieterfrage stellte der Auftraggeber klar, dass diese Unterlage für den Fall ihres Fehlens bei Angebotsabgabe nicht nachgefordert werde. Bieter B lud sein Angebot fristgerecht am 04.11.2022 über die eVergabepattform hoch, allerdings in einer Fassung vom 26.09.2022. Der Auftraggeber schloss das Angebot des B aus, da diesem Angebot das auszufüllende Formblatt Stoffpreisgleitklausel nicht beigelegt war. B rügte den Ausschluss vor der zuständigen Vergabekammer, mit der Begründung, die Vorlage des Formblatts sei nicht aus der ursprünglichen Ausschreibung erkennbar gewesen, und hätte deshalb nicht nachträglich gefordert werden dürfen. Jedenfalls hätte einem Bieter, der die erst im Laufe des Vergabeverfahrens geforderte Einreichung der Formblätter "erkennbar übersehen" habe, die Möglichkeit eingeräumt werden müssen, diese nachzureichen.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Die Vergabekammer stellt in ihrem abweisenden Beschluss klar, dass Auftraggeber bei Wahrung der Verfahrensgrundsätze aus § 97 Abs. 1 und 2 GWB (Transparenz, Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit) grundsätzlich berechtigt sind, die Vergabeunterlagen nachträglich zu ändern. Der vorliegende Nachforderungsausschluss sei von § 16a EU Abs. 2 VOB/A 2019 gedeckt, und zwar auch bei nachträglicher Festlegung, weil die Norm eine solche nicht verbiete. Das Angebot war deshalb wegen Unvollständigkeit zwingend auszuschließen. Im Übrigen sei der Nachprüfungsantrag bereits nach § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, weil der Bieter den vermeintlichen Vergaberechtsverstoß nicht rechtzeitig gerügt habe. Die mit dem Änderungspaket nachträglich aufgestellte Vorgabe sei den Bietern genauso transparent übermittelt worden, wie der Hinweis, dass bei Nichtvorlage das Angebot auszuschließen ist. Diese Konsequenzen hätte ein durchschnittlicher Bieter sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht erkennen können.

Praxistipp:

Bieter aufgepasst: Als registrierter Bieter werden Sie zwar über das Vorliegen geänderter Vergabeunterlagen informiert. Es obliegt jedoch den Bietern, die tatsächlichen Änderungen zu erfassen und gegebenenfalls in das abzugebende Angebot einzuarbeiten bzw. ein bereits abgegebenes Angebot zurückzunehmen und ein neues einzureichen. Die Vergabekammer hat in dieser Entscheidung klar formuliert, dass auch eine nachträgliche Vorgabe für den durchschnittlichen Bieter in Bezug auf ihre tatsächlichen wie rechtlichen Auswirkungen erkennbar ist. Eine mögliche Vergaberechtswidrigkeit ist deshalb innerhalb der Fristen des § 164 Abs. 3 Nr. 1 GWB zu rügen.

VK Berlin, Beschluss vom 24.01.2023 (Az.: 2-35/22)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Rüge oder einfache Frage?

Der erforderliche Zweck ergibt sich aus dem Inhalt: Die Rüge soll dem Auftraggeber frühzeitig Gelegenheit geben, ein vergaberechtswidriges Verhalten zu erkennen und dieses ggf. zu beseitigen, um das Vergabeverfahren möglichst rasch und ohne zeit- und kostenaufwändiges Nachprüfungsverfahren zum Abschluss zu bringen.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben in einem EU-weiten Verfahren war die "Planmäßigen Instandhaltung eines Schiffes". Verfahrensart war ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. In der Bekanntmachung hatte der öffentliche Auftraggeber in Ziffer VI.4.2 des Bekanntmachungsformulars unter der Überschrift „Einlegung von Rechtsbehelfen“ den Wortlaut des § 160 Abs. 1 bis 4 GWB zitiert. Nach dem Teilnahmewettbewerb wurden die geeigneten Bieter zur Angebotsabgabe (Erstangebote) aufgefordert. Unter der Überschrift „Verfahrensgrundsätze“ gab der Auftraggeber in der Angebotsaufforderung an: „Die vertraglichen Regelungen dieses Vertrages sind (...) nicht verhandelbar.“ Im Rahmen der Bieterfragen zum ausgeschriebenen Vertrag teilte Bieter B dem Auftraggeber mit, dass er das Vorgehen der Vergabestelle in mehreren Punkten für fehlerhaft halte, z. B. dass er den „Wettbewerb um Kernleistungen des Vergabefahrens kritisch gestört“ sehe, dass er "die dem Verfahren von Seiten des Auftraggebers unterstellte zeitliche Machbarkeit" bezweifele, dass ihm der "vorgesehene neue Vertrag hinsichtlich der beabsichtigten Reparaturbeauftragung ... befremdlich" erscheine. Die vorgebrachten Kritikpunkte schloss er jeweils mit der Frage ab: "Wie stellt sich [der Auftraggeber] im Wettbewerbsfahren verantwortlich zu dieser Problematik?" Der AG beantwortete die Fragen, änderte die Vergabeunterlagen jedoch nicht. Nach der Wertung der Angebote teilte der Auftraggeber B mit, dass er beabsichtige, den Zuschlag an einen Wettbewerber zu vergeben. Dies rügte der B. Der Auftraggeber half der Rüge nicht ab und B beantragte ein Nachprüfungsverfahren.

Beschluss:

Mit Erfolg. Für die Frage, ob es sich um Rüge oder Bieterfrage handelt, komme es nicht darauf an, wie der Antragsteller selbst seine Schreiben verstanden wissen wolle. Ob ein konkretes Bieterverhalten eine Rüge i. S. d. § 160 Abs. 3 GWB darstelle, sei von den Vergabenachprüfungsinstanzen objektiv zu beurteilen und stehe nicht zur Disposition der Beteiligten. Anderenfalls könnte ein Bieter mit dem Argument, bisher habe er nur Fragen gestellt, aber keine Rüge erhoben, mit einer „echten“ Rüge zuwarten, ob er den Zuschlag erhält oder nicht. Ein solches „Taktieren“ mit einer Rüge sei gesetzgeberisch jedoch nicht gewollt. Denn die Rüge soll dem Auftraggeber frühzeitig Gelegenheit geben, ein vergaberechtswidriges Verhalten zu erkennen und dieses ggf. zu beseitigen, um das Vergabeverfahren möglichst rasch und ohne zeit- und kostenaufwändiges Nachprüfungsverfahren zum Abschluss zu bringen. Der erforderliche Inhalt einer ordnungsgemäßen Rüge ergäbe sich aus deren Zweck. Mit einer Rüge bringe ein Bieter zum Ausdruck, dass er eine Vorgehensweise oder ein Verhalten des Auftraggebers beanstanden will. Eine ordnungsgemäße Rüge setze daher nicht nur voraus, dass die Tatsachen, auf die die Beanstandung gestützt wird, so konkret wie für die Nachvollziehbarkeit nötig benannt werden, sondern auch, dass aus der Rüge deutlich wird, dass es sich hierbei um einen Vergaberechtsverstoß handelt, dessen Abhilfe begehrt wird. Um das Erheben einer Rüge und damit den Rechtsschutz nicht unangemessen zu erschweren, seien die Anforderungen an deren Form und Inhalt gering. Daher brauche der Vergaberechtsverstoß nicht exakt, z. B. durch das Nennen einer bestimmten Rechtsnorm, bezeichnet zu werden. Unschädlich sei es daher auch, wenn der betreffende Bieter in seiner Rüge eine andere Rechtsnorm angibt, die verletzt sein soll, als sein erst später hinzugezogener Rechtsanwalt – ebenso wenig komme es darauf an, ob die von ihm genannte Norm tatsächlich verletzt oder z. B. bereits nicht einschlägig sei. Unerheblich für das Vorliegen einer Rüge sei ebenfalls, dass die Beanstandungen des Antragstellers regelmäßig mit einem Fragezeichen endeten. Auch in einem solchen Fall handele es sich nicht um reine Fragen, sondern um „Rügen“ i. S. d. § 160 Abs. 3 GWB, wenn sich aus dem Inhalt der „Frage“ insgesamt ergibt, dass es sich nicht nur um eine bloße (Verständnis-) Frage oder um eine reine Äußerung rechtlicher Zweifel handelt, sondern dass das Vorgebrachte als Mitteilung zu verstehen sein soll, dass der Antragsteller die derzeitige Vorgehensweise des Auftraggebers für vergabefehlerhaft hält, verbunden mit der ernstgemeinten Aufforderung an den Auftraggeber, diesen Vergaberechtsverstoß zu beseitigen. Eine Nichtabhilfeentscheidung durch den Auftraggeber liege dann vor, wenn die Vergabestelle in ihrer Antwort auf eine Rüge eindeutig zum Ausdruck bringt, dass sie die Rüge als unzutreffend abtut und ihr endgültig nicht abhilft. Es reiche aus, wenn ein Auftraggeber zu einzelnen Rügen konkret Stellung nimmt und mit seiner Stellungnahme keine Änderungen der Vergabeunterlagen in Aussicht stellt. Denn bereits dann sei einem Bieter unmissverständlich klar, dass er sein Angebot auf unveränderter Grundlage abzugeben hat.

Praxistipp:

Wenn sich aus dem Inhalt der „Frage“ insgesamt ergibt, dass es sich nicht nur um eine bloße Verständnisfrage oder um eine reine Äußerung rechtlicher Zweifel handelt, sondern dass das Vorgebrachte als Mitteilung dahingehend zu verstehen ist, dass der Antragsteller die Vorgehensweise des Auftraggebers für vergabefehlerhaft und somit rechtsverletzend hält, handelt es sich um eine Rüge.

VK Bund, Beschluss vom 28.05.2020 (Az.: VK 1-34/20)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Die Präqualifikation von Bietern entbindet diese nicht vom Nachweis der Erfüllung von Eignungskriterien.

Referenzen zu vergleichbaren Leistungen müssen im technischen oder organisatorischen Bereich zumindest einen gleich hohen Schwierigkeitsgrad haben. Erfüllen die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Referenzen die Vergleichsanforderungen nicht, sind sie inhaltlich unzureichend und nicht nachforderbar.

Sachverhalt

Ausgeschrieben wurde mit EU-weiter Auftragsbekanntmachung am 25.08.2022 ein Büroneubau, wobei ab der Decke über EG Holzhybridbauweise gefordert war. Unter Ziffer III.1.3) forderte der Auftraggeber u. a. eine aktuelle Referenzliste über mindestens drei Einzelleistungen der letzten fünf Kalenderjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Der Bieter gab im Rahmen ihrer Angebotsabgabe hierzu lediglich den Eintrag in Liste für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. an. Am 10.11.2022 bat die Auftraggeberin den Bieter mit einer Frist von 6 Kalendertagen um Nachreichung der fehlenden Eignungsnachweise, da die im PQ-Verzeichnis hinterlegten Referenzen nicht den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen. Sie decken nicht den Bereich des konstruktiven Holzbaus ab. Da die nachgeforderten Nachweise nicht (und nicht fristgerecht) vorlagen, schloss der Auftraggeber den Bieter aus. Der Bieter rügte den Ausschluss und stellte einen Antrag auf Nachprüfung vor der Vergabekammer mit der Begründung, die im PQ-Verzeichnis hinterlegten Referenzen seien mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar.

Beschluss

Ohne Erfolg! Der Auftraggeber hat den Bieter zu Recht ausgeschlossen, da die hinterlegten Eignungsnachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit inhaltlich nicht den bekanntgemachten Anforderungen entsprechen. Die Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis entbindet den Bieter nicht davon, ihre technische und berufliche Leistungsfähigkeit durch drei mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbare Referenzleistungen nachzuweisen. Die Nutzung von PQ-Systemen dient der Entlastung der Bieter bei der Beibringung der Eignungsnachweise kann jedoch nicht alle inhaltlichen Anforderungen des Einzelfalls (besonders bei Referenzen) abdecken. Die Vergabekammer führt weiter aus, dass die im PQ-System hinterlegten Referenzen weder fehlen, noch unvollständig oder fehlerhaft sind und damit die formalen Voraussetzungen erfüllen. Sie sind jedoch inhaltlich unzureichend, da sie keine vergleichbaren Referenzleistungen betreffen.

Praxistipp

Präqualifizierte Unternehmen sollten bei jeder Angebotsabgabe/Bewerbung prüfen, ob die im PQ-System hinterlegten Referenzen die speziellen Anforderungen des Auftraggebers erfüllen. Die Nachforderung von Referenzen ist nicht möglich, wenn die im PQ-System hinterlegten Referenzen inhaltlich nicht genügen!

VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.02.2023 – 1 VK 55/22

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, Tel. 0431 9865 144

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

EU-Plattform zur Vernetzung öffentlicher Auftraggeber in der EU

Die Europäische Kommission hat eine innovative Plattform, die Public Buyers Community Platform, ins Leben gerufen. Diese soll die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen öffentlichen Auftraggebern in ganz Europa erleichtert sowie öffentliche Beschaffungsprozesse effizienter gestalten. Die Plattform steht allen Akteuren des öffentlichen Beschaffungswesens in Europa offen, etwa Behörden, Industrie, KMU und Hochschulen. Hier können sie sich über bewährte Verfahren austauschen, können Erfahrungen teilen und Herausforderungen diskutieren. Der Start der Gemeinschaftsplattform ist ein wichtiger Schritt, um Transparenz, Fairness und Wettbewerb im öffentlichen Auftragswesen zu fördern. Sie folgt auf den Start des Datenraums für das öffentliche Auftragswesen, in dem Daten über die Vorbereitung von Ausschreibungen, Ausschreibungen und Ausschreibungsergebnisse gesammelt werden. Zur Plattform gelangen Sie unter: <https://public-buyers-community.ec.europa.eu/>

Quelle: EU-Kommission

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



Aus den Bundesländern

Bayern: Orientierungshilfe zum Datenschutz als Kriterium im Vergabeverfahren

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat eine Orientierungshilfe zum Datenschutz als Kriterium im Vergabeverfahren veröffentlicht. Die Orientierungshilfe gibt Hinweise zur Einhaltung des Datenschutzes bei der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand haben oder mit sich bringen und für die aus diesem Grund die Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung Anwendung finden. So beispielsweise bei der Beschaffung von IT-Anwendungen, die der Verarbeitung von personenbezogenen Daten dienen. Dem Ablauf des Beschaffungsprozesses folgend, werden beispielhaft Ansatzpunkte für die datenschutzkonforme Gestaltung von Leistungsanforderungen, Vertragsbedingungen, Eignungs- und Wertungskriterien aufgezeigt. Die weiteren Kapitel befassen sich mit der konkreten Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen bei der Verfahrenswahl, den Pflichten der Parteien nach Zuschlagserteilung, den Rechtsfolgen bei Verstößen und der Beschaffung von Cloud-Services. Die Orientierungshilfe finden Sie unter: <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72

Hamburg plant Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

Der Hamburger Senat hat die Reform des Hamburgischen Vergabegesetzes beschlossen und für die offizielle Verbändeanhörung freigegeben. Entsprechend der Aufträge aus Koalitionsvertrag und Bürgerschaft reformiert die Freie und Hansestadt Hamburg damit ihr Vergabegesetz.

Der Entwurf sieht unter anderem vor, dass der Senat per Rechtsverordnung Mindestentgelte für die Beschäftigten der an Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen festsetzt. Grundlage hierbei sind die jeweils geltenden Branchenarbeitsverträge. Eine Tarifreue-Regelung soll damit erstmals bei Vergaben in Hamburg verbindlich sein.

Vorgesehen ist zudem die stärkere Berücksichtigung inklusiver Arbeit im Vergabeverfahren. Künftig sollen Aufträge bevorzugt an Werkstätten für Menschen mit Behinderung vergeben werden.

Geplant ist außerdem eine Entbürokratisierung im Liefer- und Dienstleistungsbereich. Bis zum Erreichen eines Wertes von 100.000 Euro soll im Liefer- und Dienstleistungsbereich ein vereinfachtes Beschaffungsverfahren stattfinden. Oberhalb dieser Schwelle wird weiterhin die Unterschwellenvergabeordnung Anwendung finden.

Hamburg zieht Konsequenzen aus den Krisensituationen der vergangenen Jahre und will künftig nach dem Entwurf zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes im engen Ausnahmefall wie einer Katastrophe oder Pandemie die Aussetzung des Vergaberechts per Rechtsverordnung ermöglichen, um die Handlungsfähigkeit der Stadt in Notlagen sicherzustellen.

Die vollständige Pressemitteilung der Hamburger Finanzbehörde finden Sie hier: [Pressemitteilung vom 11. April 2023](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Britta Heegardt, Handelsammer Hamburg, britta.heegardt@hk24.de, 040 – 36138-265

Schleswig-Holstein: Entwurf Tariftreue- und Vergabegesetz

Die abschließende Beratung des von der SPD und dem SSW eingebrachten Entwurfs des Tariftreue- und Vergabegesetzes für Schleswig-Holstein wurde bis nach dem 07.06.2023 zurückgestellt. Der Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss des Landtags SH hatte beschlossen, erst das Fachgespräch zur Frage nach der Erhöhung der Tarifbindung (07.06.2023) abzuwarten.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, Tel. 0431 9865 144



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Veranstaltungen, finden sie eine Übersicht über die angebotenen Seminare. Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die [Auftragsberatungsstelle](#) Ihres Bundeslandes dankbar.